

Aufruf mehrerer Grabstätten

Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten

Die Nutzungsberechtigten für die unten aufgeführte Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder ist nicht ermittelbar.

Daher beabsichtigt die Stadtverwaltung Mechernich das Nutzungsrecht gem. § 34 Abs. 2 der zurzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Mechernich zu entziehen. Sollten bis zum **27.12.2023**